

**Flächennutzungsplan – 39. Änderung
(für das SO-Gebiet „Tankstelle“)**

**Entscheidungs-
begründung**

Feststellungsbeschluss / Vorlage zur Genehmigung

Gemeinde Kranenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsanlass	4
1.2	Änderungsanlass und Änderungserfordernis	4
1.3	Derzeitige Situation im Änderungsbereich	5
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
1.5	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	8
2	Bauliche Konzeption Vorhabenplanung	8
3	Darstellung im Flächennutzungsplan	8
4	Erschließung	9
5	Natur und Landschaft / Freiraum	10
5.1	Eingriffsregelung / Grüngestaltung	10
5.2	Biotop- und Artenschutz	11
5.3	Belange des Bodenschutzes	12
5.4	Forstwirtschaftliche Belange	12
5.5	Wasserwirtschaftliche Belange	13
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel	13
6	Ver- und Entsorgung	13
7	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13
8	Immissionsschutz	14
9	Denkmalschutz	14
10	Umweltbericht	14
10.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	15
10.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	17
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
10.6	Zusätzliche Angaben	23
10.7	Zusammenfassung	23

Anhang

- Baumann (11.04.2017): Landschaftspflegerische Maßnahmen und Eingriffs-, Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Kranenburg Nr. 57 „Sondergebiet Tankstelle“, Kleve.
- Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG (Jan. 2016): Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung einer Tankstelle an der B 9 / B 504 in Kranenburg, Aachen.
- Uppenkamp und Partner (18.05.2016): Schallimmissionsgutachten zur geplanten Ansiedlung einer Tankstelle an der B 9 / B 504 in Kranenburg / Ergänzung vom 31.03.2017, Ahaus.
- WoltersPartner GmbH (02.05.2016): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 57 „SO-Gebiet-Tankstelle“ der Gemeinde Kranenburg, Coesfeld.

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsanlass

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 15.09.2016 den Beschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst mit dem Ziel, im Osten der Ortslage Kranenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Tankstelle zu schaffen.

1.2 Änderungsanlass und Änderungserfordernis

Planungsanlass ist es, auf Antrag eines Vorhabenträgers im Osten der Ortslage Kranenburg auf einem Grundstück östlich der Rampenauffahrt (B 504) und nördlich der Klever Straße (B 9), eine Tankstelle mit Tankstellenshop und Waschstraße anzusiedeln. Dazu wird die im Folgenden erläuterte Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Änderungsbereich bietet aufgrund der Verkehrslage eine hohe Standortgunst für eine derartige Anlage.

Die bestehende, ebenfalls vom Vorhabenträger betriebene Tankstelle an der Klever Straße, südwestlich gegenüber dem vorliegendem Änderungsbereich, kann die aktuelle Nachfrage nicht mehr ausreichend bedienen. Durch den auf die vorhandene Tankstelle einbiegenden Verkehr entsteht zudem – infolge der zu kleinen Aufstellfläche – regelmäßig ein Rückstau auf die Klever Straße (B 9).

Zur planerischen Steuerung der Nachfragesituation und zur Behebung des Rückstauproblems wird die geplante Tankstelle die bestehende Tankstelle auf dem nordöstlich gegenüberliegenden Grundstück ersetzen. Der derzeitige Tankstellenstandort mit seiner Zufahrt wird anschließend auf der Grundlage einer Verwaltungsrechtlichen Vereinbarung mit dem Baulastträger Straßen NRW geschlossen.

Um den Neubauabsichten des Vorhabenträgers Rechnung zu tragen, sind verschiedene Alternativstandorte für eine Tankstelle geprüft worden.

So wurde ein Standort im Gewerbegebiet Nütterden (Im Hammereisen / Im Schlop) geprüft, jedoch aufgrund der Lage und der damit verbundenen verkehrstechnisch schlechten Erreichbarkeit sowie der noch verfügbaren Grundstücke verworfen.

Ein weiteres Grundstück an der Umfahrungsstraße „Großen Haag“ im Ortsteil Kranenburg ist aufgrund der direkten Lage zu dem angrenzenden Natur- und Vogelschutzgebiet, der schlechten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sowie aufgrund der Kurvenlage sowie der Größe und des Zuschnittes ausgeschieden. Im Ergebnis verblieb die derzeitige Fläche mit einer bestehenden, verkehrsbegünstigten Anbindung für eine Realisierung des Bauvorhabens übrig.

1.3 Derzeitige Situation im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs, jenseits der Klever Straße, (B 9), besteht – wie erwähnt – eine Tankstelle mit einer zu klein dimensionierten Aufstellfläche.

Westlich, jenseits der B 9, befinden sich Wohngebäude, eine Gaststätte und die bestehende Tankstelle, die nach Errichtung der neuen Tankstelle zurückgebaut werden soll. Das Grundstück wird künftig im Sinne der dargestellten und umgebenden gemischten Baufläche zu nutzen sein.

Die zwischen den Bundesstraßen B 9 und B 504 gelegenen Freiflächen bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als Acker- und Grünland bewirtschaftet werden. Darüber hinaus liegen an der vorhandenen Stichstraße „Hoogen“ Wohngebäude bzw. ehemalige Hofstellen. Aufgrund der Dammlage der B 504 und des bestehenden Zubringers (Rampe) sind die Böschungen mit einheimischen mittel- bis hochwüchsigen Bäumen und Sträuchern bewachsen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Ziele der Raumplanung

- **Gebietsentwicklungsplan (GEP 99)**

Der Änderungsbereich ist in der zeichnerischen Darstellung des geltenden Regionalplanes Düsseldorf (GEP 99) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt.

Gemäß Kap. 1.1 „Regionale Siedlungsstruktur“, Ziel 1, Abs. 1 und 2 des GEP's soll sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der darge-

stellten Siedlungsbereiche vollziehen und die Siedlungstätigkeit sich auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

In Abwägung mit der konkret geplanten Nutzung und den Standortvoraussetzungen für eine Tankstelle wird die Vorgabe erfüllt: Der Änderungsbereich grenzt im Westen unmittelbar an Flächen an, die im GEP als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt sind.

Gemäß Kap. 2.2 „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, Ziel 1, Abs. 1 des GEP's ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten.

Eine Auseinandersetzung mit dieser Zielsetzung erfolgt in Pkt. 1.5 der Begründung zur FNP-Änderung.

Gem. Kap. 2.5 „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, Ziel 1 des GEP's, ist die „Landschaft nachhaltig zu schützen und zu entwickeln“. Darüber hinaus soll „die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten und verbessert werden“.

Mit Bezug auf die Lage und die geplante Nutzung des Änderungsbereichs (s. Pkt. 1.3 und 1.5 der Begründung zur FNP-Änderung) kann diese Zielvorgabe hier nicht vorrangig beachtet werden.

Im folgenden Pkt. 5.1 der Begründung zur FNP-Änderung wird auf die Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen.

Dem GEP 99 liegt zudem ein Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW bei, nachdem auf die im Änderungsbereich vorkommenden Böden mit sehr hoher Naturnähe hingewiesen wird. Eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben ist im Umweltbericht zur FNP-Änderung (folgender Pkt. 10.2 der Begründung sowie in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu einer künftigen verbindlichen Bauleitplanung) erfolgt.

- **Regionalplan-Entwurf (RPD-E) – Stand 23.06.2016**

Der Entwurf des Regionalplanes (RPD-E) vom 23.06.2016 sieht für den Änderungsbereich weiterhin die zeichnerische Darstellung als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFA) vor. Die Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) entfällt.

Damit entfällt die Einschränkung hinsichtlich der geplanten Tankstellennutzung. Die Ziele hinsichtlich „Siedlungsstruktur“ werden weiterhin im RPD-E übernommen und in der vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt.

- **Landesentwicklungsplan (LEP) – Entwurf 23.09.2015**

Gemäß LEP (Entwurf) – Ziel 2 bis 3 soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen (dies entspricht dem Ziel des GEP 99). Der zu berücksichtigende Grundsatz 7-1-4, bei allen raumbedeuten- den Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindli- chekeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen, wurde in Pkt. 10.2 Umweltbericht zur FNP-Änderung mit dem konkreten Pla- nungsziel abgewogen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt derzeit für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die Realisierung der geplanten Tankstelle planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungspla- nes zugunsten der Darstellung einer Fläche als „Sondergebiet“ erfor- derlich.

Die entsprechende Änderung wird als 39. Änderung des Flächennut- zungsplanes im Parallelverfahren mit der gleichzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt. Die landesplanerische Zu- stimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW (Anpas- sung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) liegt mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.06.2016 und 01.06.2017 vor.

- **Sonstige Bauleitplanung**

Der Änderungsbereich grenzt im Westen an die bestehende Innenbe- reichssatzung gem. § 34 BauGB („Abgrenzung im Zusammenhang bebauter Ortsteil“) an.

1.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bedarfsdeckung zur Versorgung der Bevölkerung mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssituation für eine Tankstellennutzung. Innerörtliche Brachflächen stehen für die geplante Nutzung aufgrund der Standortbedingungen (Verkehr und Immissionsschutz) nicht zur Verfügung.

Der hier vorhandene durch oberflächennahes Grundwasser nasse, als Grünland genutzte Boden mit hoher Naturnähe gehört zwar zu den klimarelevanten Böden. Die geringe Flächeninanspruchnahme wird jedoch in die Abwägung mit dem geschilderten konkreten Bedarf gestellt.

Sonstige landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist im Eigentum des Vorhabenträgers.

2 Bauliche Konzeption Vorhabenplanung

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Tankstelle mit Wasstraße geplant, die zudem eine Grundausstattung mit Getränken, kleinen Speisen und Kfz-Bedarf anbieten soll.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Einbindung sowohl in gestalterischer als auch funktioneller Hinsicht sichergestellt.

3 Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend dem konkreten Vorhaben erfolgt für den Änderungsbereich die Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“.

Der Änderungsbereich beträgt 0,59 ha. und umfasst damit die erforderliche Größe des konkreten Projektes – beschränkt auf das notwendige Maß der baulichen Nutzung.

- *Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Sonstiges Sondergebiet“ § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“*

4 Erschließung

Für die Erschließung der Tankstelle liegt eine Verkehrsuntersuchung* vor. Die Zufahrt zur Tankstelle erfolgt durch Anschluss an die Rampenauffahrt (B 504) sowie an die Klever Straße (B 9) im Süden.

Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens, erfolgt die Zufahrt von der Rampe zwischen der Klever Straße und der Bundesstraße 504 auf das Tankstellengelände ausschließlich als Rechtsabbieger. Aus Richtung der B 504 kommend, kann die Tankstelle durch Nutzung des Kreisverkehrs nach einem „U-Turn“ angefahren werden.

Ein Linksabbiegen von der Rampe aus darf lt. Gutachten erst nach Anlage einer gesonderten Linksabbiegerspur möglich sein.

Auch von der Klever Straße (B 9) aus, aus Nordwesten und Südosten kommend, darf die Tankstelle nur als Rechtsabbieger angefahren werden.

Somit sind die Belange des überregionalen Verkehrs berücksichtigt. Auf die dann durchzuführende Schließung der derzeitigen Tankstellenzufahrt wurde bereits hingewiesen. Die von Straßen NRW als Baulastträger zu beachtenden Belange werden beachtet. Die Einschränkung der Erschließung wird im Bebauungsplan über die Festsetzung entsprechender Zufahrtsverbote sowie über die zwischen dem Landesbetriebs Straßenbau NRW und der Gemeinde Kranenburg abzuschließende Vereinbarung über die Anbindung sichergestellt. Gleiches gilt bezüglich der Verhinderung von verkehrgefährdenden Blendungen im Zufahrtbereich, durch gezielte Bepflanzung oder den Einbau von Blendschutzsystemen.

Aussagen und Maßnahmen zum Lärmschutz werden im schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan behandelt. Demnach werden Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten zur Tageszeit eingehalten bzw. unterschritten. Ebenfalls hinsichtlich der Nachtzeit. Lediglich an einem Immissionsort wurde in der Nachtzeit eine Überschreitung von max. 1 dB festgestellt, der in Hinblick auf den konservativen Untersuchungsansatz und der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungsbetriebe als unbedenklich zu werten ist.

* Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung einer Tankstelle an der B 9 / B 504 in Kranenburg, Aachen, Jan. 2016

In einem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan werden grüngestalterische Maßnahmen und zukünftige Einfriedigungen auf dem Grundstück dargestellt.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers wird über eine Festsetzung im Bebauungsplan (ortsnahe Versickerung oder Einleitung) geregelt, so dass sichergestellt ist, dass den angrenzenden Straßengrundstücken kein Oberflächenwasser zugeführt wird.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Eingriffsregelung / Grüngestaltung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des verbindlichen Bebauungsplanes ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, außerhalb des SO-Änderungsbereiches als Ausgleich eine Ortsrandbegrünung vorzunehmen, kann dabei in Betracht gezogen werden. Dabei sind die Interessen der Sichtbeziehungen für die Tankstelle zu wahren und Eigentumsverhältnisse zu prüfen.

Im Zuge der parallel zur Flächennutzungsplanänderung erarbeiteten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 57 „SO-Gebiet Tankstelle“ wurde festgestellt, dass eine Ortsrandeingrünung auch außerhalb des SO-Änderungsbereiches erfolgen kann. Gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan* zum vorgenannten Bebauungsplangentwurf Nr. 57 ist vorgesehen den Änderungsbereich in nördliche Richtung einzugrünen. Die Umsetzung wird dinglich gesichert.

Insgesamt wurde ein Biotopwertdefizit von 17.082 Punkten ermittelt (vgl. Baumann), das sowohl im Änderungsbereich als auch außerhalb im gemeindeeigenen Ökokonto ausgeglichen wird. Bei der Inanspruchnahme der die Bundesstraße begleitenden Anbauverbotszone als Ausgleichsfläche werden die Anforderungen an die Sichtverhältnisse berücksichtigt.

* Baumann (11.04.2017):
Landschaftspflegerische
Maßnahmen und Eingriffs-,
Ausgleichsbilanz zum
Bebauungsplan Kranenburg Nr.
57 „Sondergebiet Tankstelle“,
Kleve.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Für die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erarbeitet und gem. § 4 (1) bzw. (2) mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve abgestimmt.

Auf der Grundlage vorhandener Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie eigene Datenerhebungen und einer Potentialkartierung wurde eine Vorprüfung des Artenspektrums vorgenommen und die Wirkfaktoren des Vorhabens zusammengestellt. Die Betroffenheit der zu untersuchenden Arten ergibt sich aus der Inanspruchnahme und Störung von Nahrungshabitaten, potentiellen Quartieren und potentiellen Brutplätzen. Durch die Baufeldvorbereitungen ist es notwendig, Randgehölze zu roden und Totholzstrukturen zu entfernen. Ein ehemals vorhandener Schuppen wurde bereits zurückgebaut. Diese Strukturen bieten verschiedenen Fledermaus- und Vogelarten einen geeigneten Lebensraum (Teilnahrungshabitat), der durch die Baufeldfreimachung gestört wird. Des Weiteren kann es während der Bauarbeiten zu temporären Störungen, wie Lärm, Licht- und Schadstoffimmissionen kommen, die zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes führen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSch ausgeschlossen werden können.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung ist dementsprechend aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

• **Natura 2000**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien* (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Da der Änderungsbereich in einem Abstand von rund 150 m zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß vorliegender FFH-Vorprüfung**, welche im Rahmen des parallel verlaufenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes erstellt wurde ist mit Durchführung des Planvorhabens jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu rechnen.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

** vgl. WoltersPartner GmbH (02.05.2016): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 57 „SO-Gebiet-Tankstelle“ der Gemeinde Kranenburg, Coesfeld.

5.3 Belange des Bodenschutzes

Im Änderungsbereich befinden sich Böden, die aufgrund oberflächennahen Grundwassers als sehr schutzwürdige Gewässerböden klassifiziert wurden (Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000) und als klimarelevante Böden gelten.

Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Inanspruchnahme der Fläche in die Abwägung mit den Belangen der Versorgung der Bevölkerung gestellt, die hinsichtlich der Erweiterung der Einzelhandelsnutzung standortgebunden und daher alternativlos ist.

Der Schutzwürdigkeit des Bodens wird im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „SO-Gebiet Tankstelle“ durch die Anwendung eines Korrekturfaktors im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen, d.h. höher gewichtet.

5.4 Forstwirtschaftliche Belange

Forstliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

5.5 Wasserwirtschaftliche Belange

~~Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.~~ Im Änderungsbereich liegen keine klassifizierte Oberflächengewässer vor. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten liegt der Änderungsbereich im Risikogebiet „HQ 100 und HQextrem“ im Sinne des § 73 (1) des WHG.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an die bestehende Straßeninfrastruktur der Gemeinde Kranenburg an, so dass mit dem Bau keine Anlage von zusätzlichen Straßen und damit verbundenen Verkehrsbewegungen entstehen.

Bei Durchführung des Planvorhabens wird landwirtschaftlich genutztes Grünland versiegelt. Dies übernimmt u.a. als Kohlenstoffsенке positive Funktionen hinsichtlich der Reduktion klimaschädlicher Treibhausgasemissionen. Die negativen Auswirkungen können jedoch im Rahmen des Eingriffsausgleichs z.B. durch Grünlandeinsaat und die Anpflanzung von Gehölzen ausgeglichen werden.

Insgesamt gesehen werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung im Änderungsbereich erfolgt durch Erweiterung der vorhandenen Netze.

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Kenntnisse über Kampfmittelvorkommen liegen nicht vor.

8 Immissionsschutz

Die Auswirkungen möglicher Immissionen auf die umliegenden Wohn- und Mischgebiete wurden gutachterlich* untersucht. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte tags und nachts eingehalten bzw. unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu prognostizieren. Lediglich für einen Immissionsort ist nachts eine tolerable Überschreitung von höchstens 1 dB(A) möglich.

Im Hinblick auf einen gewählten konservativen Ansatz und der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungsbetriebe sind hierdurch jedoch keine ungesunden Wohnverhältnisse im Umfeld absehbar.

* Uppenkamp und Partner,
Schallimmissionsgutachten zur
geplanten Ansiedlung einer
Tankstelle an der B 9 / B 504 in
Kranenburg, Ahaus, 18. Mai
2016 / Ergänzung vom
31.03.2017.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen. Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

10.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat den Beschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplan auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst mit dem Ziel, im Osten der Ortslage Kranenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Tankstelle zu schaffen. Der ca. 0,59 ha große Änderungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 125 und 517, Flur 12 in der Gemarkung Kranenburg.

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, die mit einem (Geräte)schuppen bestanden ist durch den Bau einer Tankstelle überplant. Die geplante Tankstelle soll die bestehende vom Vorhabenträger betriebene Tankstelle südlich der Klever Straße ersetzen.

• Umweltschutzziele

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden; ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).</p>
Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

**10.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und
Auswirkung bei Durchführung der Planung**
(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Im Umfeld des Änderungsbereiches bestehen Wohnfunktionen. - Der Änderungsbereich ist durch die naheliegenden Hauptverkehrsstraßen (Klever Straße, B 504, einschl. Zubringer/ Rampe) deutlich vorbelastet (Lärm). - Die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche/ Weide im Änderungsbereich dient der Nahrungsmittelerzeugung ggfs. auch der Produktion anderweitiger Güter oder regenerativer Energieträger. - Die Fläche übernimmt aufgrund ihrer Lage keine Erholungsfunktion. Es bestehen keine Wege im Änderungsbereich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen möglicher Immissionen auf umliegende Wohnfunktionen wurden gutachterlich untersucht (Uppenkamp und Partner, 2016). - Die bestehenden Vorbelastungen werden bei Plandurchführung z.B. durch Versiegelung / Überbauung verstärkt. - Mit der Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ wird eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorbereitet. - Mit der Inanspruchnahme des Grünlandes ist ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion ggfs. auch der Produktion anderweitiger Güter oder regenerativer Energieträger verbunden. <p>Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Mahd-/ Weidegrünland genutzt. - Es befindet sich ein Geräteschuppen im Änderungsbereich, die der Unterbringung landwirtschaftlicher Gerätschaften dienen. - Die Artenvielfalt im Änderungsbereich wird aufgrund der Vorbelastungen und der recht eintönigen Struktur sowie mangelnder Gehölze insgesamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Die bestehenden Biotopstrukturen werden bei Umsetzung des Vorhabens z.T. überplant. - Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ können jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene vermieden werden. - Der im Änderungsbereich ursprünglich vorhandene Geräteschuppen wurde ge-

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
	<p>als artenarm eingeschätzt. Die Fläche kann jedoch im Zusammenhang mit umliegenden Siedlungsstrukturen eine Funktion als Teilnahrungshabitat für bestimmte, mitunter auch planungsrelevante Tierarten sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung nicht zu erwarten. 	<p>mäß der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erstellten Artenschutzprüfung (Stufe I) während der Wintermonate zurückgebaut (vgl. Kap. 5.2).</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz sowie biologische Vielfalt vorbereitet.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf der nachfolgenden Planungsebene auszuschließen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen europäische Schutzgebietsausweisungen im näheren Umfeld (< 300 m Abstand) zum Änderungsbereich vor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete nachzuweisen. Dies erfolgte im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens (WoltersPartner, 2016) im Rahmen des parallel verlaufenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes. - Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der nachfolgenden Planungsebene auszugleichen. Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanes (Baumann, 2017).
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich unterliegt gemäß Geologischem Dienst NRW im westlichen Bereich ein typischer Gley, d.h. der Boden ist stark grundwasserbeeinflusst. Der mittlere Schwankungsbereich des Grundwassers wird mit 2 bis 4 dm unter Geländeoberflä- 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planänderung ist eine Versiegelung bzw. Überformung der natürlichen Bodenstrukturen verbunden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. 5.3), mit denen in der Re-

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
	<p>che angegeben. Die Bodenwertzahlen liegen im mittleren Bereich (35 bis 45 Bodenwertpunkte).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem östlichen Bereich des Änderungsbereiches unterliegt eine typische Braunerde, tiefreichend humos (Brauner Plaggenesch); vereinzelt Pseudogley-Braunerde. Es besteht nach Auszug aus der Bodenkarte (BK50) kein Grundwassereinfluss (Stufe 0). Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich zwischen 40 und 45 Bodenpunkten. - Es können Störungen der Bodenwasserhältnisse durch Dränagen bestehen. - Die nassen Grünlandflächen gelten als klimarelevante Böden (s. „Luft und Klima“) 	<p>gel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.</p>
<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierte Oberflächengewässer vorhanden. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten liegt der Änderungsbereich jedoch im Risikogebiet „HQ 100 und HQextrem“ im Sinne des § 73 (1) des WHG. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Es handelt sich um einen Poren-Grundwasserleiter, silikatischer Gesteinstyp. Die Durchlässigkeit wird als „hoch“ beurteilt. - Es können Störungen der Grundwasserhältnisse durch Dränagen bestehen. - Wasserschutzgebiete sind nach momentanem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Statistisch gesehen ist der Änderungsbereich alle 100 Jahre (Jahrhunderthochwasser) oder noch seltener (HQextrem) von einem Hochwasserereignis bzw. betroffen. - Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Tankstelle sind keine gewässerbeeinträchtigenden Auswirkungen zu erwarten. - Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich aufgrund der Größe des Vorhabens nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt. <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird klimatisch durch die ländliche Lage im Raum geprägt. - Die landwirtschaftliche Grünlandfläche weist eine Funktion der Kaltluftentstehung auf (klimarelevante Böden) - Grünländer, insbesondere Dauergrünländer gelten als Treibhausgasenke. - Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände im Umfeld. - Der Änderungsbereich unterliegt einer Vorbelastung durch die bestehenden Hauptverkehrsstraßen (Staub, Ruß, etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planänderung ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen von untergeordneter Bedeutung verbunden. Die großräumigen klimatischen Wirkungen bleiben bestehen. - Es ist mit einer Verlagerung der Schadstoffemissionen vom derzeitigen Standort der Tankstelle an den zukünftigen Standort zu rechnen. In der Summe ist nicht von einer Erhöhung der Belastungen auszugehen. - Die negativen Aspekte durch den Bau der Tankstelle führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Klimatisch negative Auswirkungen werden i.d.R. im Rahmen des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortseingang von Kranenburg und wird von der Klever Straße (B 9), und der B 504 (in Dammlage) einschließlich Zubringer/ Rampe vollständig eingerahmt. - Ein Übergang in die freie Landschaft besteht nicht. - Durch die Hauptverkehrsstraßen (s.o.), die bestehenden Gebäude im Umfeld und die Tankstelle unmittelbar südlich des Änderungsbereiches wirkt die Landschaft zersiedelt und ist deutlich anthropogen/ technisch überprägt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Realisierung des Planvorhabens und gleichzeitigem Rückbau der bestehenden Tankstelle wird das derzeitige Landschaftsbild durch den Neubau der Tankstelle voraussichtlich nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die anthropogen/ technische Überformung der umgebenden Landschaft bleibt insgesamt bestehen.
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Als Sachgüter sind die bestehenden (Geräte)schuppen sowie die darin untergestellten Maschinen zu nennen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und/ oder Kulturgütern ist nicht zu erwarten.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
	- Weitere Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht vorhanden. Bezüglich des Kulturguts „Boden“ s.o.	
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.	Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass es hier auch nicht zu einer negativen Kumulation von Auswirkungen kommt.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich als Mahdgrünland genutzt.

Eine natürliche Entwicklung im Sinne einer sekundären Sukzession ist daher nicht zu erwarten.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

- **Eingriffsregelung**

Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist.

Gemäß vorliegendem landschaftspflegerischem Begleitplan* zum Entwurf des parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. 57 „SO-Gebiet Tankstelle“ kann ein Teil der erforderlichen Kompensation des Eingriffes plangebietsintern durch entsprechende Festsetzungen im vorgenannten Bebauungsplan gewährleistet werden. Darüber hinaus trägt die beabsichtigte Eingrünung des Änderungsbereiches in nördliche Richtung zum naturschutzfachlichen Ausgleich bei. Dies wurde dinglich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert. Etwas verbleibende Ausgleichsdefizite werden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im gemeindeeigenen Ökoko-konto ausgeglichen.

* Baumann (11.04.2017):
Landschaftspflegerische
Maßnahmen und Eingriffs-,
Ausgleichsbilanz zum
Bebauungsplan Kranenburg Nr.
57 „Sondergebiet Tankstelle“,
Kleve.

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um den Neubauabsichten des Vorhabenträgers Rechnung zu tragen sind verschiedene Alternativstandorte für eine Tankstelle geprüft worden.

So wurde ein Standort im Gewerbegebiet Nütterden (im Hammereisen/ Im Schlop) geprüft, jedoch aufgrund der Lage und der damit verbundenen verkehrstechnisch schlechten Erreichbarkeit sowie der noch verfügbaren Grundstücke verworfen.

Ein weiteres Grundstück an der Umfahrungsstraße „Großen Haag“ im Ortsteil Kranenburg ist aufgrund der direkten Lage zu dem angrenzenden Natur- und Vogelschutzgebiet, der schlechten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sowie aufgrund der Kurvenlage und der Größe und des Zuschnittes ausgeschieden. Im Ergebnis verblieb die derzeitige Fläche mit einer bestehenden, verkehrsgünstigen Anbindung für eine Realisierung des Bauvorhabens übrig.

10.6 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der möglichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

10.7 Zusammenfassung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat den Beschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst mit dem Ziel, im Osten des Ortsteils Kranenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Tankstelle zu schaffen. Der rund 0,59 ha große Änderungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 125 und 517, Flur 12 in der Gemarkung Kranenburg.

Ziel der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist der Wunsch eines Vorhabenträgers, im Osten des Ortsteils Kranenburg auf einem Grundstück östlich des Zubringers/ der Rampe zwischen der Bundesstraße 9 und der B 504 und nördlich der Klever Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer

Tankstelle mit Tankstellenshop und Waschstraße zu schaffen. Die geplante Tankstelle soll dabei die bestehende vom Vorhabenträger betriebene Tankstelle jenseits der Klever Straße ersetzen.

Die zwischen den Bundesstraßen gelegenen Freiflächen bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, d.h. werden als Acker bzw. Grünland bewirtschaftet. Darüber hinaus liegen an der vorhandenen Stichstraße „Hoogen“ Wohngebäude/ ehemalige Hofstellen. Aufgrund der Dammlage der B 504 und des bestehenden Zubringers (Rampe) sind die Böschungen mit einheimischen mittel- bis hochwüchsigen Bäumen und Sträuchern bewachsen.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Der Änderungsbereich liegt in einem Abstand von rund 200 m zum FFH-Gebiet „Kranenburger Bruch“ (DE-4202-301) und zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bereits im Rahmen des parallel verlaufenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 57 „SO-Gebiet-Tankstelle“ erstellt. Demnach ist bei Durchführung des Planvorhabens nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu rechnen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Auch hier sind mit der Änderung im o.g. Sinn keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden und ggfs. auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.
Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im Oktober 2017

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld